

Internes Reglement N. 11

SITZUNGSORDNUNG DES COMITE-DIRECTEUR

Art. 1

Die Sitzungen des Comité-Directeur werden vom Verbandssekretariat auf Anweisung des Präsidenten einberufen. Diese schriftliche Einladung muß den Mitgliedern des Comité-Directeur drei Tage vorher vorliegen; ihr muß die Tagesordnung beiliegen.

Art. 2

Die Tagesordnung wird nach Absprache mit dem Verbandspräsidenten vom Verbandssekretariat aufgestellt. Es berücksichtigt dabei die Anregungen, Gutachten, Fragen und Reklamationen der (Sonder)Kommissionen, der Gerichtsinstanzen, der CD-Mitglieder und der Vereine und achtet darauf, daß die dringenden und wichtigen Punkte zu Beginn der Tagesordnung aufgeführt werden. Als erster Punkt figuriert immer die Annahme des Berichtes der letzten Sitzung.

Der Einladung zur Sitzung sollen alle für die Diskussion wichtigen Dokumente beigelegt werden. Angelegenheiten, welche schon in einer Sitzung behandelt und abgeschlossen wurden, können nur mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben haben.

Art. 3

Die Sitzungen des Comité-Directeur finden im Verbandssekretariat statt. Sie sind öffentlich außer der Comité-Directeur beschließt es anders.

Die Sitzungen werden vom Verbandspräsidenten geleitet. In dessen Abwesenheit übernimmt der 1. Vizepräsident, dann der 2. Vizepräsident und schließlich das älteste anwesende Mitglied die Leitung der Sitzung.

Der CD ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, auch wenn sie bei verschiedenen Punkten nicht stimmberechtigt sind und dabei den Saal verlassen müssen. Im anderen Falle können zwar alle Punkte diskutiert werden: Beschlüsse müssen allerdings auf die nächste Sitzung vertagt werden.

Art. 4

Alle Abstimmungen und Wahlen geschehen nach den Bestimmungen der Art. 1.060 bis 1.068 der Statuten. Wahlen, sowie Abstimmungen welche direkt eine Person betreffen sind stets geheim. Die geheime Abstimmung kann auch bei anderen Punkten von wenigstens 2 CD-Mitgliedern verlangt werden.

Art. 5

Alle Anträge oder Gutachten an den Comité-Directeur sind dem Verbandssekretariat, wenn möglich schriftlich sowie spätestens 5 Tage vor dem Sitzungsdatum, welches veröffentlicht wurde, zuzustellen. Der Antragsteller wird davon unterrichtet, daß sein Anliegen auf der Tagesordnung steht. Er kann dann seine Interessen in der Sitzung des CD wahren, sowie die Personen einladen, welche seinen Standpunkt vertreten. Ihnen wird zuerst das Wort eingeräumt, um den Vorschlag vorzutragen. Danach erhalten die Mitglieder des CD vom Präsidenten das Wort, der die Redezeit begrenzen kann. Dem Antragsteller wird die Möglichkeit gegeben, zu den Stellungnahmen der CD-Mitglieder seine Meinung zu sagen. Der Präsident hat das Recht, vor der Abstimmung als letzter Stellung zu beziehen.

Art. 6

Bei allen Disziplinarverfahren welche vom Comité-Directeur angestrengt und von ihm behandelt werden, werden der Beschuldigte und die Zeugen schriftlich in die Sitzung eingeladen. Der Beschuldigte kann eigene Zeugen oder Verteidiger mitbringen. In der Sitzung werden ihm die Anklagepunkte mitgeteilt; das Verfahren kann dann, auf Antrag der Beschuldigten auf die nächste Sitzung vertagt werden. Der Beschuldigte muß in seinen Verteidigungsmitteln gehört werden.

Art. 7

Die Beschlüsse des Comité-Directeur werden in einem Bericht resp. in einem Register der Prinzipienbeschlüsse festgehalten.

Alle Beschlüsse werden veröffentlicht, außer der C.D. faßt eine andere Entscheidung.

Die Veröffentlichungen geschehen folgendermaßen:

1. Im offiziellen Verbandsorgan (Sitzungsbericht des Comité-Directeur, verfaßt vom Berichterstatter)
2. In der Rubrik "Mitteilungen und Anweisungen" des BIO: (praktische Einzelheiten zur Ausführung eines Beschlusses)
3. In einem Brief oder per Telefon (in dringenden Fällen) direkt an den Antragsteller oder interessierten Verein durch den zuständigen Verbandsfunktionär oder durch die zuständige Kommission.
4. Durch eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Pressekorrespondenten, verfaßt vom Pressewart.

Andere öffentliche Stellungnahmen sind, im Interesse der guten Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes, zu vermeiden.

Art. 8

Für alle Reklamationen über die Arbeit der Verbandsinstanzen, -kommissionen, -funktionäre, -schiedsrichter und -trainer ist der Comité-Directeur zuständig der ein Gutachten oder eine Stellungnahme bei den zuständigen Gremien einholt, ehe er einen Beschluß trifft. Diese Einwände müssen schriftlich formuliert und an das Verbandssekretariat geschickt werden.

Art. 9 (angenommen im CD vom 07.05.2025)

1. Verständnis von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte entstehen, wenn ein Mitglied aufgrund seiner Verpflichtungen oder Beziehungen in seinem Urteil beeinflusst werden kann und in einer Weise handeln könnte, die nicht mit den Interessen des Verbandes übereinstimmt. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn persönliche, berufliche oder finanzielle Interessen eines Mitglieds die unparteiische und objektive Wahrnehmung seiner Aufgaben für die FLTT beeinträchtigen könnten. Dabei ist es unerheblich, ob der Konflikt tatsächlich zu einer Voreingenommenheit führt; bereits der Anschein eines möglichen Interessenkonflikts ist zu vermeiden. Interessenkonflikte können direkt oder indirekt bestehen und verschiedene Formen annehmen, unter anderem:

- **Finanzieller Konflikt:** wenn ein Mitglied (oder ihm nahestehende Personen) einen finanziellen Vorteil oder Nachteil aus einer Entscheidung ziehen könnte. Dazu zählen Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen oder Sponsoring-Interessen.
- **Persönlicher Konflikt:** z. B. familiäre oder freundschaftliche Beziehungen, die zu Begünstigungen führen könnten, oder eigene Funktionen in Vereinen/Organisationen, die vom Beschluss betroffen wären.
- **Beruflicher Konflikt:** z. B. wenn die beruflichen Verpflichtungen eines Mitglieds mit den Interessen des Verbandes in Konflikt geraten können.
- **Loyalitätskonflikt:** z. B. wenn ein Mitglied zugleich in einer anderen Organisation (etwa einem Verein, Verband oder Unternehmen) eine Rolle hat und dessen Interessen mit denjenigen der FLTT kollidieren.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch andere Situationen, in denen persönliche Vorteilsnahmen, Verpflichtungen oder Bindungen die neutrale Amtsführung gefährden könnten gelten als Interessenkonflikte.

2. Offenlegungspflicht

Jedes Mitglied des Comité Directeur ist verpflichtet, unverzüglich und proaktiv sämtliche Umstände offenzulegen, die einen tatsächlichen, potenziellen oder auch nur wahrgenommenen Interessenkonflikt darstellen könnten. Die Offenlegung hat schriftlich gegenüber dem Verbandspräsidenten, sobald dem Mitglied solche Umstände bekannt werden. Dies gilt insbesondere vor Sitzungen bei relevanten Tagesordnungspunkten. Zusätzlich geben die Mitglieder des Comité Directeur zu Beginn ihrer Amtszeit und anschließend jährlich eine umfassende Erklärung zu ihren bestehenden Ämtern, finanziellen Beteiligungen oder sonstigen Bindungen ab, welche für die Amtsführung relevant sein könnten (Interessenerklärung). Diese Erklärungen werden vertraulich beim FLTT-Sekretariat hinterlegt und bei Bedarf aktualisiert. [optional]

3. Verfahren zur Erklärung, Prüfung und Dokumentation

Nach Eingang einer Interessenkonflikt-Erklärung prüft der Verbandspräsident den Sachverhalt. Gegebenenfalls wird das betroffene Mitglied um weitere Informationen gebeten. Liegt ein Interessenkonflikt vor oder bleibt auch nach Prüfung ein Restzweifel bestehen, findet Punkt 4. Anwendung. Jeder gemeldete Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation umfasst mindestens den Namen des betroffenen Mitglieds, den betreffenden Tagesordnungspunkt oder Sachverhalt, die Art des offengelegten Interessenkonflikts sowie die getroffenen Entscheidungen/Maßnahmen (z. B. Ausschluss von Beratung und Abstimmung). Diese Unterlagen sind Teil der Verbandsakten und werden vertraulich archiviert.

4. Verhaltensregeln und Ausschluss von Entscheidungsprozessen

Wenn ein Mitglied des Comité Directeur in einem bestimmten Sachverhalt befangen ist bzw. ein Interessenkonflikt festgestellt oder vom Mitglied selbst angezeigt wurde, gilt Folgendes: Das betreffende Mitglied darf an der Beratung und Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen und erhält keine vertraulichen Unterlagen zu der Angelegenheit, soweit dies praktikabel ist. Es hat sich ferner der Stimme zu enthalten und nimmt an der Abstimmung nicht teil. In der Regel verlässt das betroffene Mitglied für die Dauer der Beratung und Entscheidung den Sitzungsraum, um jeglichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung auszuschließen.

Ausnahme: Das Gremium kann in einfachen Fällen beschließen, dass das Mitglied trotz eines als geringfügig erachteten Interessenkonflikts an der Sachinformation (nicht aber an der Entscheidung) teilnimmt, z. B. um fachliche Auskünfte zu geben – jedoch nur, sofern dies offengelegt und von allen Anwesenden einstimmig als unbedenklich angesehen wird. Jeder Ausschluss und jede Ausnahmeentscheidung wird im Bericht vermerkt.

5. Sanktionen bei Verstößen

Verstößt ein Mitglied gegen diese Interessenkonflikt-Regelung – etwa indem es einen Konflikt verschweigt oder sich trotz Feststellung eines Konflikts an einer Entscheidung beteiligt – kann dies ein verbandsinternes Verfahren gemäß den FLTT-Statuten und -Reglementen zur Folge haben.

Reglement angenommen in der Sitzung des
Comité-Directeur vom 7. Dezember 1987